



Ermittlung von Stundensätzen und deren Aussagekraft

von Dr. Detlev Nies, öff. best. u. vereid. Sachverständiger für die Bewertung von Zahnarztpraxen und
Dipl. Volkswirt Katja Nies (www.praxisbewertung-praxisberatung.com)

1. Einleitung

Vor dem Hintergrund der von der BZÄK erarbeiteten inhaltlichen Neufassung der (privat-)zahnärztlichen Gebührenordnung unter dem Arbeitstitel „HOZ“ sind auch die zahnärztlichen Honorare neu zu kalkulieren. Hierfür ist zum einen erforderlich, den jeweiligen zahnärztlichen Leistungen bestimmte Zeitkontingente zuzuweisen, und es ist zum anderen notwendig, diese Zeitkontingente zu bewerten. Dies geschieht, indem sogenannte „Stundenumsätze“ oder „Minutenumsätze“ ermittelt werden, welche als Multiplikator für die Zeitkontingente dienen.

Während in der von der Bundeszahnärztekammer in Auftrag gegebenen Studie der Prognos AG von einem Sollumsatz in Höhe von 3,38 Euro pro Minute ausgegangen wird, legt das Bundesministerium für Gesundheit seiner Honorarkalkulation derzeit einen Sollumsatz in Höhe von 3,23 Euro pro Minute zugrunde.

Ziel dieser Ausarbeitung ist

- zu zeigen, wie Stundensätze ermittelt werden können
- zu erläutern, welche Stundensätze relevant sind
- zu hinterfragen, ob aus Sicht der Verfasser die derzeit in der Diskussion stehenden Stundensätze der Praxisrealität gerecht werden.

2. Ermittlung der zu berücksichtigenden Rechengrößen

2.1 Behandlungsstunden

Grundlage für die Ermittlung eines jeden Stundensatzes ist die Anzahl der für die Behandlung tatsächlich aufgewendeten Arbeitsstunden. Zeiten für Urlaub, Krankheit oder andere Ausfallzeiten zählen nicht als Behandlungszeit. Sofern der Behandler für zahnärztliche Arbeiten zur Verfügung steht, aber mangels Patienten (z.B. Leerzeiten, Patient sagt ab

oder erscheint nicht zur Behandlung) keine Behandlungen durchführen kann, gelten diese Zeiten als Behandlungszeiten. Sonstige Tätigkeiten für die Praxis (z.B. Fortbildung, Gutachten schreiben, Buchhaltung, Einkäufe usw.) sind getrennt zu erfassen.

Wünschenswert ist es, abzuschätzen, wie sich die Behandlungszeit auf die Erbringung von Privatleistungen und Kassenleistungen aufteilt, da für diese beiden Segmente zwar ein (annähernd) gleicher Kostenstundensatz, nicht aber der gleiche Erlösstundensatz unterstellt werden kann. Bei dieser Betrachtung sind Privatleistungen, die für Kassenpatienten erbracht werden, und Privatleistungen, die für Privatpatienten erbracht werden, gemeinsam der Gruppe der Privatleistungen zuzuordnen.

Es empfiehlt sich, die Ermittlung der Behandlungszeit anhand des Bestellbuches vorzunehmen und zu differenzieren nach Behandlungszeit des Praxisinhabers, des Assistenten und der Prophylaxehelferin. Bei letzterer sind lediglich diejenigen Zeiten als Behandlungszeiten zu erfassen, in denen tatsächlich Prophylaxebehandlungen durchgeführt werden.

Bei Praxen mit eigenem Zahntechniker kann eine Erfassung der Laborarbeitszeiten analog zu der Erfassung der Arbeitszeiten eines Behandlers erfolgen.

Tabelle 1

Zeitraum	Behandlung (Std)	davon für Privatleistungen: ca. %	davon: für Kassenleistungen: ca. %	Sonstige Tätigkeit für Praxis (Std)
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
Summe				

Wollte man die gesamte Arbeitszeit des Zahnarztes für die Praxis berücksichtigen, wären die hier erfassten „reinen Behandlungszeiten“ um die sonstigen Zeiten, die für die Praxis aufgewendet werden, zu ergänzen (laut KZBV – Jahrbuch durchschnittlich etwa 13 Stunden pro Woche!).

Diese Zeiten sind auch in der oben angesprochenen HOZ - Studie nicht berücksichtigt worden.

2.2 Betriebseinnahmen

Zur Ermittlung der Betriebseinnahmen ist vorzugsweise die betriebswirtschaftliche Auswertung der Praxis heranzuziehen. Die Praxis – EDV ist hierfür nur bedingt geeignet, weil sie in der Regel das Leistungsgeschehen, nicht aber den Zahlungseingang abbildet.

In der Regel können die nachfolgend aufgeführten Erlösgruppen unterschieden werden:

Tabelle 2a

Erlösgruppe	Betrag
KZV Honorar	
Kassenpatienten Eigenanteile (Kasse)	
Kassenpatienten Privatleistungen	
Privatpatienten Honorar	
Summe	

„Sonstige Einnahmen“ wie zum Beispiel Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern oder Zinseinnahmen werden nicht berücksichtigt.

Soweit die Prophylaxeleistungen getrennt ausgewiesen werden sollen, können diese Daten wie folgt erfasst werden:

Tabelle 2b

Erlösgruppe	Betrag
PZR	
Sonstige Prophylaxeleistungen	
Summe	

Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Prophylaxeleistungen nicht doppelt (bei dem Behandler und bei der Prophylaxehelferin) erfasst werden.

Sofern in nennenswertem Umfang Umsätze aus einem Praxislabor erzielt werden, können diese wie folgt erfasst werden:

Tabelle 2c

Erlösgruppe	Betrag
Eigenlabor Kasse	
Eigenlabor Privat	
Eigenlabor Behandler (z.B. Cerec)	
Summe	

Fremdlaborkosten stellen einen sog. „durchlaufenden Posten“ dar, weil sie in gleicher Höhe auf der Kosten- und Erlösseite anfallen. Sie sind daher weder auf der Einnahmen- noch auf der Ausgabenseite zu berücksichtigen. Je nach Praxisstruktur kann es unter Umständen sinnvoll sein, die Position „Eigenlabor Behandler“ dem Zahnarzt und nicht dem Labor zuzurechnen

2.3 Betriebsausgaben

Auch die Ermittlung der Betriebsausgaben sollte anhand der betriebswirtschaftlichen Auswertung erfolgen. Bestimmte Kostenblöcke (z.B. Abschreibungen) sind mit Hilfe des Steuerberaters zu schätzen, sofern keine aktuellen Daten vorliegen. Aus unserer Sicht hat sich die nachfolgend dargestellte Aufteilung der Kosten bewährt:

Tabelle 3

Kostengruppe	Betrag
Praxismaterial	
Personalkosten	
Raumkosten	
Büro/Verwaltung	
Beiträge/Versicherungen	
KFZ	
Zinsen	
AfA, GWG	
Reparaturen	
Labor	
Sonstige	
Summe	

Sofern die Kosten der Prophylaxebehandlungen getrennt erfasst werden sollen, wird man sich in der Praxis auf entsprechende Berücksichtigung der Material- und Personalkosten beschränken und ansonsten prozentuale Anteile („Zuschlagsätze“) unterstellen müssen, da eine weitergehende Erfassung sehr aufwendig ist.

Steuerliche Gestaltungsmittel wie zum Beispiel Ansparabschreibungen werden bei den Berechnungen des Stundensatzes nicht berücksichtigt.

3. Berechnung unterschiedlicher Stundensätze und deren Aussagekraft

Bei jedem der unten genannten Stundensätze kann ermittelt werden

- der Honorarumsatz je Stunde:
Zur Errechnung des Honorarumsatzes je Stunde ist die Summe der im Rahmen der Praxistätigkeit erwirtschafteten Honorare (vgl. Tabelle 2a) durch die Zahl der Behandlerstunden (vgl. Tabelle 1) zu dividieren. Sofern detaillierte Auswertungen zum Honorarumsatz je Stunde für den Behandler, den Assistenten, die Prophylaxehelferin oder das zahntechnische Labor ermittelt werden sollen, wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Teilbeträge entsprechend vorgegangen.
- die Praxisausgaben je Stunde („Kostenstundensatz“)
Zur Errechnung des Praxisausgaben je Stunde ist die Summe der im Rahmen der Praxistätigkeit angefallenen Kosten (vgl. Tabelle 3) - u.U. inklusive der kalkulatorischen Kosten - durch die Zahl der Behandlerstunden (vgl. Tabelle 1) zu dividieren.

Entsprechend wird vorgegangen, wenn detaillierte Auswertungen der Praxisausgaben je Stunde für den Behandler, den Assistenten, die Prophylaxehelferin oder das zahntechnische Labor erfolgen.
- der Praxisgewinn je Stunde
Der Praxisgewinn je Stunde errechnet sich als Differenz zwischen den Praxisumsätzen je Stunde und den Praxiskosten je Stunde.

3.1 Stundensätze ohne Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten (sogenannte „IST – Stundensätze“)

Unter einem „IST-Stundensatz“ versteht man einen im Rahmen der Praxistätigkeit tatsächlich erzielten Stundensatz. Es handelt sich hier um Stundensätze, welche ausschließlich die Daten der betriebswirtschaftlichen Auswertungen beinhalten.

3.2 Stundensätze unter Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten

Eine Betrachtungsweise, welche ausschließlich die Einnahmen- und Ausgabenströme berücksichtigt, ergibt aber schnell ein unzutreffendes Bild

von der Leistungsfähigkeit der Praxis, da sogenannte „kalkulatorische Größen“ nicht erfasst werden. Dies sind vor allem auf der Ausgabenseite

- der kalkulatorische Unternehmerlohn: für dessen Höhe gibt es kein eindeutiges „Maß“. Sofern der kalkulatorische Unternehmerlohn berücksichtigt werden soll, kann zum Beispiel von dem statistischen Durchschnittseinkommen eines niedergelassenen Zahnarztes ausgegangen werden
- kalkulatorische Lohnkosten für mitarbeitende Familienangehörige, denen kein reguläres Gehalt gezahlt wird: hier sollten marktübliche Gehälter und Sozialabgaben unterstellt werden
- kalkulatorische Mietkosten für Praxisräume, die im Eigentum des Praxiseigentümers stehen: es ist mit einer marktüblichen Miete zu kalkulieren
- kalkulatorische Zinsen für das in die Praxiseinrichtung geflossene Eigenkapital: es ist ein marktüblicher Zinssatz für festverzinsliche Wertpapiere anzusetzen

3.3 „SOLL - Stundensätze“ als Kalkulations- und Orientierungshilfe

Unter einem „SOLL - Stundensatz“ versteht man

- entweder einen externen Wert, der als „Meßlatte“ für den erzielten Stundensatz dient oder
- eine nach bestimmten, selbstgewählten Kriterien festgelegte Zielgröße, an der sich der Stundensatz orientieren soll

Die Abweichung der IST - Stundensätze von den SOLL - Stundensätzen ermöglicht eine Beurteilung der Erlös- und Kostensituation der Praxis, bezogen auf die jeweils gewählte Bezugsgröße.

4. Praktisches Beispiel

Anhand der „Statistischen Basisdaten zur vertragszahnärztlichen Versorgung“, Ausgabe 2006, sollen die oben erwähnten Stundensätze für eine „Statistische Durchschnittspraxis“ für das Jahr 2005 ermittelt werden. Folgende Zahlen (alte Bundesländer) werden unterstellt:

Tabelle 4

Größe	Quelle: Statistik	Betrag
Umsatz	5.1	351.817
Kosten	5.1	240.714
Fremdlabor	5.6	80.656
Behandlungszeit/Woche	5.24	35,1

Bei einer unterstellten jährlichen Arbeitszeit von 45 Wochen (4 Wochen Urlaub, zwei Wochen Feiertage, 1 Woche sonstige Ausfallzeiten für Krankheit, Fortbildung usw.) würde sich eine **Jahresarbeitszeit** von **1.579,5 Stunden** ergeben.

Kürzt man den Umsatz um die Fremdlaborerlöse, ergibt sich ein **Honorarumsatz** in Höhe von **271.161 Euro**. Hierbei ist unterstellt, dass keine Eigenlaborumsätze erzielt werden.

Hieraus errechnet sich ein **Honorarumsatz in Höhe von 171,67 Euro pro Stunde oder 2,86 Euro pro Minute**.

Kürzt man die Kosten um die Fremdlaborkosten, ergeben sich Praxiskosten in Höhe von **160.058 Euro**. Hierbei ist unterstellt, dass keine Eigenlaborkosten anfallen.

Hieraus errechnet sich ein **Kostenstundensatz in Höhe von 101,33 Euro oder ein Minutensatz von 1,69 Euro**.

Der **Praxisgewinn (vor Steuern)** beträgt demzufolge **70,34 Euro pro Stunde bzw. 1,17 Euro pro Minute**.

Sofern die Fremdlaborumsätze sowohl bei den Kosten als auch bei den Erlösen erfasst werden, ergibt sich ein Erlösstundensatz in Höhe von 222,74 € (entspricht 3,71 €/min) und ein Kostenstundensatz in Höhe von 152,40 € (entspricht 2,54 €/min). Der Gewinn pro Behandlungsstunde ist identisch mit dem oben angegebenen Wert.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass es sich in dem Sinn um eine „Mischkalkulation“ handelt, da nicht zwischen Behandlungszeiten für Kassenleistungen und Behandlungszeiten für Privatleistungen unterschieden wird.

Die errechneten Werte lassen sich in einer Tabelle wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 5

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer	Zahlen der eigenen Praxis
	KZBV - Statistik		
Behandlungsstunden pro Woche	35,1	35,4	
Behandlungsstunden pro Jahr (bei 45 Wochen Jahresarbeitszeit)	1.579,5	1.593	
Arbeitsstunden incl. sonstige Arbeitszeit pro Woche	48,1	48,0	
Arbeitsstunden incl. sonstige Arbeitszeit pro Jahr	2.164,5	2.160	
Praxisumsatz incl. Labor	351.817	249.843	
Honorarumsatz	271.161	194.881	
Honorarumsatz je Behandlungsstunde	171,67	122,34	
Praxiskosten incl. Labor	240.714	163.066	
Praxiskosten ohne Labor	160.058	108.104	
Praxiskosten je Behandlungsstunde	101,33	67,86	
Praxiskosten gesamt incl. kalkulatorische Kosten	Statistik: keine Angabe	Statistik: keine Angabe	
Praxiskosten pro Stunde incl. kalkulatorische Kosten	Statistik: keine Angabe	Statistik: keine Angabe	
Praxisgewinn, bezogen auf die Behandlungsstunde	70,34	54,48	
Praxisgewinn, bezogen auf die Arbeitsstunde incl. sonstige Arbeitszeit	51,33	40,17	

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Gewinnangaben um Stundensätze vor Steuern handelt.

5. Schlussbemerkung

In der oben erwähnten Prognos – Studie wird ein „HOZ-Sollumsatz“ in Höhe von 3,38 Euro pro Minute unterstellt. Die Höhe dieses Wertes ist abhängig von den gewählten Parametern und soll im Rahmen dieser Ausarbeitung nicht hinterfragt werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass das bei der Bundeszahnärztekammer veröffentlichte „Kalkulationsraster“ in sofern mißverständlich ist, als es einen HOZ – Soll

- Umsatz in Höhe von 308.661 Euro unterstellt, der bei einem Minutensatz in Höhe von 3,38 € einer „HOZ-Behandlungszeit“ von 1.522 Stunden entspricht. Eine Kassenpraxis kann diese Behandlungszeit für Privatleistungen nicht erreichen, da sie der Jahresarbeitszeit entspricht. Man sollte also entweder zwischen einem Erlösstundensatz und Kostenstundensatz für Kassenpatienten bzw. für Privatpatienten unterscheiden oder für die Berechnungen mit einem Mischstundensatz kalkulieren.